

Satzung der

**DUMPcar AG**

mit Sitz in Reichenau

in der Fassung der Beschlüsse der Hauptversammlung  
vom 28. Dezember 2009

**Abschnitt I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

**DUMPcar AG**

1.2 Sitz der Gesellschaft ist 78479 Reichenau.

**§ 2**

**Gegenstand**

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Ausschreibungen, Auktionen, Versteigerungen und Preisvergleichen im Internet, auch in der Form von Rückwärtsauktionen für bestimmte Konsum- und Investitionsgüter, insbesondere für Neufahrzeuge. Gegenstand ist auch der Handel mit und die Vermittlung von beweglichen Wirtschaftsgütern aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen wie auch von Verträgen für Dritte über die Erbrin-

gung einer Dienstleistung und Handels- und Wirtschaftskontakten. Gegenstand ist auch die Langzeitvermietung von Kraftfahrzeugen.

- 2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen. Insbesondere kann sie Holdingfunktionen übernehmen.
- 2.3 Die Gesellschaft ist befugt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten. Sie darf sich weltweit betätigen.

### **§ 3**

#### **Dauer und Geschäftsjahr**

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem darauf folgenden 31. Dezember.

### **§ 4**

#### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

## **Abschnitt II**

### **Grundkapital und Aktien**

## § 5

- 5.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 4.113.175,00 € (in Worten: Euro viermillioneneinhundertdreizehntausendeinhundertfünfundsiebzig).
- 5.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 4.113.175 (in Worten: viermillioneneinhundertdreizehntausendeinhundertfünfundsiebzig) auf den Inhaber ausgestellte Stückaktien zum rechnerischen Wert von je € 1,00 (in Worten: Euro eins).
- 5.3 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteilscheine bestimmt der Vorstand.
- 5.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die mehrere Aktien verkörpern.
- 5.5 Soweit über die Aktien der Gesellschaft Sammelurkunden ausgestellt sind, ist ein Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht jedes Aktionärs, auf seine Kosten von der Gesellschaft die Ausstellung einer Mehrfachurkunde oder mehrerer Urkunden über sämtliche von ihm gehaltenen Aktien zu verlangen.
- 5.6 Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber ausgestellten Stückaktien im Nennwert von je € 1,00 gegen Bareinlage um höchstens Euro 2.000.000,00 (in Worten: Eine Million) zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien sowie den Preis der neuen Aktien selbst zu bestimmen. Die Ermächtigung gilt 5 Jahre gerechnet ab Eintragung der Satzungsänderung ins Handelsregister. Das Fristende bleibt gewahrt, wenn die Kapitalerhöhung vor Fristende durchgeführt und in das Handelsregister eingetragen ist. Der Vorstand ist gem. § 203 Abs. 2) Aktiengesetz ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.
- 5.7 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um € 400.000,- durch Ausgabe von bis zu 400.000 auf den Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die auf-

grund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29.08.2007 bis zum 29.08.2012 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionen keine eigenen Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionen entstehen, am Gewinn teil.

- 5.8 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 1.250.000,- durch Ausgabe von bis zu 1.250.000 auf den Inhaber lautende nennbetraglose Stammaktien mit Stimmrecht (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29.08.2007 von der Gesellschaft oder durch eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung dient nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen auch der Ausgabe von Aktien an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, die mit Wandlungspflichten ausgestattet sind. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

### **Abschnitt III**

#### **§ 6**

#### **Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht er aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten; § 78 Abs. 2 Satz 2 Aktienge-

setz bleibt unberührt. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Alleinvertretungsbefugnis einräumen. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, so kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder legt der Aufsichtsrat fest. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese allein vertretungsberechtigt.

- 6.2 Der Aufsichtsrat kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder ernennen, welche hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes gleichstehen.
- 6.3 Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand wird durch eine vom Aufsichtsrat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Sind mehrere Vorstandsmitglieder vorhanden, um Beschlüsse zu fassen, für die keine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist, so gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag, sofern ein solcher Vorsitzender vom Aufsichtsrat ernannt ist.

#### **Abschnitt IV**

#### **Aufsichtsrat**

#### **§ 7**

#### **Anzahl der Mitglieder und Amtszeit, Ersatzwahlen**

- 7.1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen alle durch die Hauptversammlung gewählt werden.
- 7.2 Der Aufsichtsrat ist jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 7.3 Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern soll für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitgliedes an dessen Stelle.

- 7.4 Tritt ein Ersatzmitglied nicht ein, so erfolgen Ersatzwahlen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

## **§ 8**

### **Vorsitzender des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat hat in einer sich an die bestellende Hauptversammlung anschließenden Sitzung, zu der nicht besonders eingeladen werden muss, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen. Die Wahl ist nur dann zu wiederholen, wenn ein Amt erledigt ist.

## **§ 9**

### **Einberufung, Geschäftsführung, Beschlussfähigkeit, Abstimmungen**

- 9.1 Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung selber fest; Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen einstimmig sein. Für die Einberufung zu seinen Sitzungen, seine Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in der Geschäftsordnung können hierzu ergänzende Bestimmungen getroffen werden.
- 9.2 Aufsichtsratssitzungen sollen in der Regel vierteljährlich stattfinden. Der Aufsichtsrat ist ferner zu einer Sitzung zu berufen, so oft eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt; er muss mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen werden.
- 9.3 Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Aufsichtsrates oder seiner Ausschüsse teilnehmen.
- 9.4 Die Einberufung der Sitzungen und die Bestimmung des Tagungsortes erfolgt schriftlich oder telegraphisch durch den Vorsitzenden und im Fall einer Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

Die Einladung soll unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 12 Tagen erfolgen (der Tag der Ladung und der Sitzung zählen nicht) und, soweit tunlich, die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. Nach seinem billigen Ermessen kann der Einberufende die Ein-

berufungsfrist in dringenden Fällen bis auf zwei Tage kürzen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung sämtlicher Mitglieder unter der zuletzt von ihnen dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Anschrift zwei Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist unabhängig von seiner form- und fristgerechten Einberufung beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend und mit Beschlussfassung einverstanden sind. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende der betreffenden Sitzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung, bei Wahlen das Los.

- 9.5 Schriftliche Stimmabgaben können auch durch nicht dem Aufsichtsrat angehörende Personen übergeben werden, wenn das so abstimmende Mitglied den Übergebenden dazu schriftlich ermächtigt hat. Der so Ermächtigte darf anstelle des verhinderten Mitgliedes der Sitzung des Aufsichtsrates oder seines Ausschusses beiwohnen.
- 9.6 § 107 Abs. 1 Satz 3 Aktiengesetz bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Redaktionelle Satzungsänderung**

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen in der Wortfassung der Satzung zu beschließen (§ 179 Abs. 1 Satz 2 Aktiengesetz).

## **§ 11**

### **Vergütung des Aufsichtsrates**

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen eine feste Vergütung von € 1.250,00 (ohne Umsatzsteuer) jährlich. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Anderthalbfache der ge-

nannten Vergütung. Die Vergütung ist in dem auf den Ablauf des Geschäftsjahres folgenden Monat zu zahlen.

## **Abschnitt V**

### **Hauptversammlung**

#### **§ 12**

### **Hauptversammlung**

- 12.1 Die Hauptversammlung wird nach näherer Maßgabe des § 121 Aktiengesetz einberufen. Sie soll am Sitz der Gesellschaft stattfinden.
- 12.2 Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre nach § 14 Absatz 14.1 der Satzung anzumelden haben, durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einzuberufen, sofern das Gesetz keine kürzere Einberufungsfrist vorsieht; bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Hauptversammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.
- 12.3 Die ordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

#### **§ 13**

### **Leitung der Hauptversammlung, Stimmrecht**

- 13.1 Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geleitet. Wenn sowohl er als auch ein Stellvertreter verhindert sind, hat die Hauptversammlung unter der Leitung des ältesten Aktionärs einen anderen Aktionär zum Versammlungsleiter zu wählen.

- 13.2 Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Anträge sind positiv zu formulieren. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 13.3 Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; erreichen mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- 13.4 Jede Aktie gewährt eine Stimme, sobald auf sie die gesetzliche Mindesteinlage einbezahlt ist.
- 13.5 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden sowie die Art der Abstimmung.
- 13.6 Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Der Versammlungsleiter kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

## **§ 14**

### **Teilnahmerecht**

- 14.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform angemeldet haben.
- 14.2 Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachzuweisen. Dazu ist ein in Textform durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz erforderlich, der sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen hat und der Gesellschaft spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem

Tag der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zu-  
gehen muss.

- 14.3 Fällt das Ende einer nach § 12 Absatz 12.2 oder § 14 Absatz 14.1 und 14.2 der Satzung vom Tag der Hauptversammlung oder vom letzten Anmeldungstag zurückrechnenden Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, tritt an die Stelle dieses Tages der vorausgehende Werktag. Die Fristen sind jeweils vom nicht mitzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen.
- 14.4 Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 14.5 Der Aktionär kann Stimmrechtsvollmacht in schriftlicher Form gemäß § 126 BGB, in elektronischer Form gemäß § 126 a BGB oder durch Telefax erteilen.

## **Abschnitt VI**

### **§ 15**

#### **Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

Für den Jahresabschluss und die Gewinnverteilung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## **Abschnitt VII**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§16**

- 15.1 Soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, findet das Aktiengesetz Anwendung.
- 15.2 § 139 BGB gilt für die Satzung nicht. Lücken sind gem. §§ 157, 242 BGB so auszufüllen, dass dies dem Sinn und Zweck der Satzung möglichst nahe kommt.